



Bundesweite Corona-Regelungen ab 12.12. im Überblick

Bundesländer öffnen einzelne Branchen zum Teil erst später

10.12.2021, 20:00



© (C) ANDREY POPOV_ADOBE STOCK

Die Bundesregierung hat die Aufhebung des Lockdowns für Geimpfte bzw. Genesene ab 12.12. bekannt gegeben. Für ungeimpfte Personen gilt der am 15.11. in Kraft getretene Lockdown auch weiterhin.

Die bundesweiten Maßnahmen bilden einen Mindestrahmen, die Bundesländer können strengere Regeln erlassen! Einige Bundesländer (Wien, Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich, Steiermark) haben angekündigt einzelne Branchen erst später zu öffnen. Einen Überblick über die regionalen Maßnahmen finden Sie hier.

Folgende bundesweite Rahmenbedingungen gelten ab dem 12. Dezember:

Grundregeln

- 2G überall außer am Arbeitsplatz (dort gilt weiterhin die 3-G-Regelung)
- FFP2-Pflicht in allen geschlossenen Räumen
- empfohlener Mindestabstand: 2 Meter

Ausgangsregelung - „Lockdown für Ungeimpfte“

- Lockdown für Ungeimpfte gilt weiterhin (ausgenommen sind ua Kinder unter 12 Jahren)
- das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs ist grundsätzlich nur in bestimmten Ausnahmegründen zulässig (z.B. Arbeit, Einkaufen etc. zu den Ausnahmen siehe [hier](#))

Zusätzliche Regelungen

- Sperrstundenregelung: 05:00- 23:00 Uhr (gilt für Gastronomie, Handel, Dienstleistungen, Freizeit- und Kultureinrichtungen, Sportstätten, Zusammenkünfte)
- Nachtgastronomie (inkl. Apres-Ski) bleibt vorerst geschlossen (Evaluierung bis 09.01.2022)

Öffentliche Orte

- FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen
- empfohlener Mindestabstand von 2 Metern

Verkehrsmittel

- FFP2-Pflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, U-Bahn etc.)
- 2G in Seilbahnen, Busreisen und Ausflugschiffen (in geschlossenen Räumen zusätzlich FFP2-Maskenpflicht)
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept für Seil- und Zahnradbahnen, Reisebusse, Ausflugschiffe

Kundenbereiche (Erwerb von Waren oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen + körpernahe Dienstleistungen)

- 2G für Kunden in allen Kundenbereichen von Handel und Dienstleistungen sowie bei körpernahen Dienstleistungen
- Ausnahme: keine 2-G-Nachweispflicht in „Betriebsstätten des täglichen Bedarfs“ wie z.B. Lebensmittelhandel, Bank oder Post
- FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Sperrstundenregelung: 5-23 Uhr

Gastronomie

- **Generell:**
 - COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
 - Generelles Verbot von Nachtgastronomie inkl. Apres-Ski
 - Generelles Verbot von Stehgastronomie
 - Generelles Verbot von Barbetrieb
- **Indoor:**
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht außer am Sitzplatz
 - Kontaktdatenerhebung
 - keine Veranstaltungen in der Gastro mit mehr als 25 Personen
- **Outdoor:**
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht außer am Sitzplatz
 - Kontaktdatenerhebung
 - keine Veranstaltungen in der Gastro mit mehr als 300 Personen

Abholung ist weiterhin auch für Ungeimpfte ganztägig möglich (FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen)

Beherbergungsbetriebe

- Zutritt nur mit 2G (bis auf wenige Ausnahmen)
- FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen allgemein zugänglicher Bereiche
- Kontaktdatenerhebungen
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept

Sportstätten

- Zutritt (nicht öffentlicher) Sportstätten nur mit 2G
- Ausnahme: öffentliche Sportstätte im Freien auch ohne 2G
- FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen (während Sport: keine Maskenpflicht)

- Kontaktdatenerhebung, COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept in nicht-öffentlichen Sportstätten
- Sperrstundenregelung: 5-23 Uhr
- bei Trainings/Wettkämpfen/Meisterschaftsspielen gelten zusätzlich die Regelungen für Zusammenkünfte

Freizeit- und Kultureinrichtungen

- 2G-Nachweis für Kunden
- FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
- COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- Generelles Verbot von Stehgastronomie
- Generelles Verbot von Barbetrieb
- grundsätzlich Kontaktdatenerhebung (Ausnahmen zB im Freien)
- Sperrstundenregelung: 5-23 Uhr
- Für Zusammenkünfte in Freizeit- und Kultureinrichtungen gelten die Regelungen für Zusammenkünfte (siehe dazu unten)

Ort der beruflichen Tätigkeit

- 3G am Arbeitsplatz
- FFP2-Pflicht am Arbeitsplatz außer bei sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen
- Homeoffice-Empfehlung

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

- **Generell:**
 - COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- **Mitarbeitende:**
 - 2,5G am Arbeitsplatz (Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
 - FFP2-Pflicht am Arbeitsplatz außer bei sonstigen geeigneten Schutzmaßnahmen
- **Besuchende:**
 - Zutritt nur mit 2G+ (grundsätzlich PCR-Tests, Antigentests nur bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests)
 - FFP2-Pflicht
 - Besucherobergrenzen tgl. max. 2 Personen (wie im Lockdown)
 - Kontaktdatenerhebung

Zusammenkünfte

- **Generell:**
 - 2G für Teilnehmer
 - Kontaktdatenerhebung
 - COVID-19-Beauftragter +Präventionskonzept
 - Sperrstundenregelung: 5-23 Uhr
 - für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen für die Gastronomie
 - einige Zusammenkünfte sind von den allgemeinen Auflagen generell ausgenommen (z.B. Begräbnisse, berufliche Zusammenkünfte, Zusammenkünfte von max. 4 Personen) oder es gelten eigene Auflagen (z.B. unbedingt erforderliche berufliche Aus- und Weiterbildung)
- **Indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:**
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max. 25 Personen
 - z.B. Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.
- **Indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:**
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht
 - Höchstgrenze: max 2000 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
- **Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:**
 - Zutritt nur mit 2G
 - Höchstgrenze: max 300 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht

- **Outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:**
 - Zutritt nur mit 2G
 - Höchstgrenze: max 4000 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht

Gelegenheitsmärkte

- **Generell:**
 - 2G für Kunden
 - COVID-19-Beauftragter +Präventionskonzept
 - Sperrstundenregelung: 5-23 Uhr
- **Reiner Verkaufsmarkt:** keine Konsumation
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen
 - COVID-19-Beauftragter + Präventionskonzept
- **Kirtagsähnliche Gelegenheitsmärkte:** mit Dienstleistungen und/oder Konsumation (z.B. Weihnachtsmarkt)
 - Zutritt nur mit 2G
 - FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen
 - Höchstgrenze: outdoor max. 300 Personen / indoor max. 25 Personen
 - ab 50 Personen: Anzeigepflicht
 - ab 250 Personen: Bewilligungspflicht
 - Kontaktdatenerhebung
 - für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken gelten die Regelungen für die Gastronomie

Das könnte Sie auch interessieren



WKÖ-Kopf: Zeitfenster für Mercosur-Abkommen nutzen

Faire Handelsabkommen erhöhen Exporte & Arbeitsplätze – EU wäre erste Region, die Abkommen mit Mercosur schließt – Hohe Sozial- & Umweltstandards bleiben unangetastet [➤ mehr](#)



"Ö3-Christmas-Shopping 2022": Alle Informationen zur Kooperation

Von 1. bis 23. Dezember können Ö3-Hörerinnen und -Hörer das Geld für ihren Weihnachtseinkauf im heimischen Handel zurückgewinnen [➤ mehr](#)



WKÖ und IV: Politik vergisst in der Energiekrise auf die Unternehmen

Entlastungsmaßnahmen müssen endlich auf EU- und nationaler Ebene kommen -

Energiepreisentwicklung existenzgefährdend für Betriebe und Arbeitsplätze → mehr